



Mitteilungsblatt

Studienjahr 2022/2023 - Ausgegeben am 27.02.2023 - 18. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

Organisation und Struktur

72. Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Richtlinien, Verordnungen

73. Verordnung des Rektorats für ein abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

Organisation und Struktur

Nr. 72

Bestellung von Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen

Das Rektorat hat gemäß § 12 Abs. 2 Organisationsplan auf Vorschlag des*der Studienprogrammleiters*in und nach Anhörung der Studienkonferenz folgende Personen zu Stellvertreter*innen der Studienprogrammleiter*innen bestellt.

Die Funktion beginnt mit 1. März 2023 und endet gemäß § 12 Abs. 4 Organisationsplan mit dem Beginn der Funktion eines*r neuen Studienprogrammleiters*in.

18. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. Franz-Markus Peschl,
Ass.-Prof. Felix Pinkert, MLitt PhD und
Univ.-Prof. Paulina Sliwa, PhD
zu Stellvertreter*innen des Studienprogrammleiters Philosophie

Die Vizerektorin:
Schnabl

Richtlinien, Verordnungen

Nr. 73

Verordnung des Rektorats für ein abweichendes digitales Angebot für besondere Gruppen von Studierenden

Das Rektorat hat gemäß § 13i Satzungsteil Studienrecht, § 22 UG und Art. 81c Abs. 1 B-VG nach Anhörung des Studienpräses, des Vorsitzenden des Senats sowie der Vorsitzenden der Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft an der Universität Wien beschlossen:

Zur Inanspruchnahme berechnigte Gruppen von Studierenden

§ 1. Zur Inanspruchnahme der Regelungen des § 13i Satzungsteil Studienrecht (abweichendes digitales Angebot für unmittelbar betroffene Studierende, die an einer Teilleistung im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung oder an einer Prüfung zwar digital teilnehmen könnten, aber nicht vor Ort teilnehmen können) sind folgende ordentliche Studierende und Studierende in postgradualen Weiterbildungsprogrammen berechnigt:

1. im Hinblick auf den Krieg in der Ukraine:
Studierende, die rechtlichen oder faktischen Reisebeschränkungen aufgrund des Kriegs in der Ukraine unterliegen und daher nicht vor Ort teilnehmen können;
2. im Hinblick auf die Naturkatastrophe in der Türkei und in Syrien vom 6. Februar 2023:
Studierende, die glaubhaft machen, dass sie auf Grund der Naturkatastrophe in der Türkei und in Syrien nicht in Österreich sind und dass sie
 - a) im Katastrophen- oder Hilfseinsatz im Krisengebiet sind,
 - b) die Akutbetreuung naher Angehöriger im Krisengebiet übernehmen müssen oder

c) selbst auf Grund von persönlichen Beeinträchtigungen (insb. Verletzungen, Wegfall finanzieller Mittel für die Rückreise) nicht ausreisen können.

Schlussbestimmungen

§ 2. Diese Verordnung tritt mit 1. März 2023 in Kraft und tritt mit Ablauf des 30. September 2023 außer Kraft. Sie ist auf Teilleistungen im Rahmen einer prüfungsimmanenten Lehrveranstaltung und Prüfungen innerhalb dieses Zeitraums anzuwenden.

Die Vizerektorin:
Schnabl

Redaktion: HR.in Mag.a Elisabeth Schramm

Druck und Herausgabe: Universität Wien.

Erscheinung: nach Bedarf; termingebundene Einschaltungen sind mindestens

7 Arbeitstage vor dem gewünschten Erscheinungsdatum in der Redaktion einzubringen.